Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und Vollzug des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 - SächsCoronaSchVO)

hier:

Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig über Beschränkungen im öffentlichen Raum zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 Die Stadt Leipzig erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt und als örtlich zuständige Versammlungsbehörde in Ergänzung zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 folgende

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 und 3 SächsCoronaSchVO i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 9 SächsCoronaSchVO i.V.m. § 15 Abs. 1 SächsVersG werden für die Stadt Leipzig folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1. In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch unter freiem Himmel in den als verbindliche Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Plätzen und Innenstadtbereichen (Augustusplatz, Marktplatz, Richard-Wagner-Platz, Wilhelm-Leuschner-Platz, Willy-Brandt-Platz, Burgplatz, Kurt-Masur-Platz, Nikolaikirchhof, Thomaskirchhof) angeordnet. Die Anordnung gilt täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 SächsCoronaSchVO bleiben davon unberührt.
- 2. Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken ist im gesamten Stadtgebiet von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr untersagt. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen mit Verabreichen von Speisen und Getränken, Einrichtungen des Einzelhandels, die von der Regelöffnungszeit gemäß Sächsischem Ladenöffnungsgesetz ausgenommen sind, zum Beispiel Tankstellen, Verkaufsstellen an Bahnhöfen sowie Lieferdienste.
- 3. Der Alkoholkonsum ist in Fußgängerzonen und auf den unter Ziffer 1 dieser Verfügung benannten Plätzen und Bereichen generell verboten.
- 4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird untersagt mit Ausnahme von Onlineangeboten.
- 5. Versammlungen sind ortsfest zulässig mit einer Teilnehmerzahl von maximal 500 Personen. Im Einzelfall sind Ausnahmen zu erteilen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- 6. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezembers 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Gründe:

I.

Gegenwärtig kommt es weltweit nach wie vor zu einer starken Zunahme von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich insbesondere auch in Sachsen immer noch stark verbreitet. Die WHO hat am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet. Es besteht welt-, deutschland-und sachsenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, mit immer weiter steigenden Fallzahlen in Sachsen. Auf dem Gebiet der Stadt Leipzig sind aktuell 919 bestätigte Fälle festgestellt worden; es kam zu 22 Todesfällen (seit 10/2020). Die Anzahl der durch das Virus hervorgerufenen Neuerkrankungen mit COVID-19 lag in den vergangenen sieben Tagen, sprich vom 23. November 2020 bis 29. November 2020 (Stand 18.00 Uhr), bei einem Wert von 125,4 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind laut § 8 Absatz 3 SächsCoronaSchVO von der zuständigen kommunalen Behörde ab einer fünf Tage andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen verschärfende Maßnahmen zu ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Dazu gehört insbesondere die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Der Wert der durch das Virus hervorgerufenen Neuerkrankungen mit COVID-19 von 50 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner wurde erstmalig am 31.10.2020 überschritten und liegt derzeit bei 125,4 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund der aktuell erhöhten regionalen Infektionslage in der Stadt Leipzig sind verschärfende Maßnahmen zu ergreifen.

II.

1.

Die Stadt Leipzig ist gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) sowie §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 Abs. 2 und Abs. 3 SächsCoronaSchVO und § 28 Abs. 1, 28 a IfSG. Werden Kranke,

Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satzes 1 die zuständige Behörde als notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich ist es dabei auch, jetzt schnell zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Bund und Länder haben sich deshalb darauf verständigt, dass gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots, die bereits ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche anzunehmen sind, sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht § 8 SächsCoronaSchVO ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert. In Anknüpfung an die Einschätzung des Robert-Koch-Institutes und die länderübergreifenden Festlegungen wird die erste Stufe der verpflichtend vom Freistaat vorgegebenen verschärfenden Maßnahmen bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen angesetzt. Für die die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße tangierenden Ausgangsbeschränkungen wird hingegen ebenso wie für eine grundlegende Reduzierung der Teilnehmerzahl von Versammlungen ein Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen gefordert.

Die Vorschrift sieht in der letzten Stufe insbesondere die Anordnung durch die zuständigen kommunalen Behörden vor, die Teilnehmerzahl von Versammlungen zu beschränken und zeitlich befristet Ausgangsbeschränkungen zu erlassen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft erfordert dann einen triftigen Grund.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die bislang getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung erheblich gefährdet wäre. So ist anzunehmen, dass bei einem fünftägigen Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt grundsätzlich die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens besteht und damit die Gesundheit der Bevölkerung konkret gefährdet ist. Im Vergleich dazu fordert das IfSG bereits bei Überschreitung des Schwellenwertes nur von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen über einen Zeitraum von fünf Tagen ist die Gefahr eines exponentiellen Wachstums nach den aktuellen epidemiologischen Erkenntnissen jedenfalls evident.

Um kurzfristige Schwankungen möglichst auszuschließen und im Interesse einer realitätsgetreuen Erfassung des Infektionsgeschehens werden für den zeitlichen Rahmen der Erfassung des Inzidenzwertes fünf Tage angesetzt.

Wenngleich in der Stadt Leipzig ein fünftägiges Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen aktuell nicht zu verzeichnen ist, so befinden sich die Inzidenzwerte seit Mitte November in der Stadt Leipzig auf konstant steigendem hohen Niveau, seit 27. November 2020 bei über 120 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Es ist eine stetig steigende Tendenz der Infektionsentwicklung in Richtung eines Überschreitens des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu verzeichnen und die Realisierung dessen zeitnah in Aussicht zu stellen.

Der aktuelle Inzidenzwert (Inzidenzwert vom 30. November 2020: 125,4 auf 100.000 Einwohner) hat zudem den Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen weit überschritten. So dass die in der ersten Stufe der verpflichtend vom Freistaat vorgegebenen verschärfenden Maßnahmen bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen nicht ausreichen dürften, um das aktuelle Infektionsgeschehen in der Stadt Leipzig in hinreichendem Maße einzudämmen. Mithin sind weitere in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aufgeführte Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens zu ergreifen.

Den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung folgend, werden daher die in Ziffer 1 bis 5 verfügten Maßnahmen angeordnet. Diese dienen ausnahmslos der Verhinderung der weiteren Verbreitung und Übertragung der Krankheit und der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitsversorgungssystems. Insbesondere sollen durch die Maßnahmen die Kontakte von Menschen untereinander und damit die angesichts der hohen Fallzahlen bestehende hohe Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Krankheit weiter und verstärkt unterbunden werden. Soweit Kontakte einer Vielzahl von Personen in spezifischen Bereichen (etwa in der Schule und zu Zwecken der Religionsausübung) in größerem Maße gestattet werden, sind hierbei die Vorgaben hinsichtlich der Personenanzahl sowie die weiteren Schutzmaßnahmen zu befolgen und umzusetzen. Hierdurch soll unter Beachtung der Rechte der Betroffenen das Risiko einer Übertragung verhindert oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und verhältnismäßig. Mildere, aber gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Ziels (Unterbrechung von Übertragungswegen von SARS-CoV-2, Schutz des Gesundheitssystems) waren nicht ersichtlich. Dabei wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen teils stark in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird. Diesem erheblichen Eingriff steht jedoch das noch gewichtigere Allgemeininteresse (Schutz von Leben und Gesundheit und der Gesundheitsversorgung) entgegen. Die steigenden Infektionszahlen, insbesondere die stetige Tendenz der Entwicklung dieser Zahlen in Richtung eines sich manifestierenden Inzidenzwertes von 200, gaben und geben mithin Anlass, über die bereits verpflichtend bestehenden Einschränkungen hinaus weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Form der angeordneten Maßnahmen zu ergreifen.

In der Stadt Leipzig nähert sich der Inzidenzwert tendenziell der 200er-Schwelle stetig an. Eine Verlangsamung oder gar Rückläufigkeit dieser Entwicklung ist aktuell nicht zu eruieren. Insoweit haben die bereits mit der bis zum 30. November 2020 geltenden SächsCoronaSchVO (vom 10. November 2020) eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens die erforderliche Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau nicht bewirkt.

Neben den Infektionszahlen auf hohem Niveau kommt erschwerend hinzu, dass das Gesundheitssystem, insbesondere im Freistaat Sachsen, der von der Pandemie aktuell besonders betroffen ist, vor einer Überlastung dringend zu schützen ist. Die Zahl der Covid-19-Patienten auf sächsischen Intensivstationen ist in den vergangenen Tagen stetig angestiegen. In Sachsen muss zudem derzeit mehr als die Hälfte der Covid-19-Patienten auf Intensivstationen invasiv beatmet werden. In den Landkreisen Mittelsachsen und Meißen sowie Bautzen und Chemnitz sind nur noch wenige bzw. keine Intensivbetten verfügbar, so dass es zu Umverteilungen von Patienten kommt bzw. diese in andere, freie Krankenhäuser, verlegt werden müssen. Dies führt letztlich dazu, dass der Anteil an verfügbaren Intensivbetten in allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten kontinuierlich sinkt.

In der Stadt Leipzig sind derzeit 159 Patienten in stationärer Behandlung. Davon werden 41 Patienten intensivmedizinisch betreut. Von den insgesamt 159 Patienten sind bereits jetzt nur 62 Leipziger Bürger umfasst, die übrigen Patienten wurden aus den umliegenden Landkreisen übernommen. Dies zeigt, dass trotz Unterschreitens des Inzidenzwertes von 200 die Belastungen im Gesundheitssystem bedenklich und kontinuierlich zunehmen und das Infektionsgeschehen nicht auf Gebietsgrenzen beschränkt betrachtet werden kann.

Aufgrund des derzeit in der Stadt Leipzig bestehenden diffusen Infektionsgeschehens ist zudem das vorhandene Personal im Gesundheits- und Pflegebereich nicht kontinuierlich und vollumfassend verfügbar, da auch in dieser Bevölkerungsgruppe das Infektionsgeschehen tendenziell ansteigt. Bereits jetzt werden immer wieder Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei medizinischem und pflegerischem Personal festgestellt. Letztlich stehen die betroffenen Personen, welche im Gesundheitswesen einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten, dann dem System (zumindest zeitweise) nicht zur Verfügung, was zu einer weiteren Verschärfung der Belastungssituation im Gesundheitssektor führt.

Insoweit ist die aktuell im Freistaat Sachsen, mithin auch in der Stadt Leipzig, drohende Überlastung des Gesundheitssystems zwingend abzuwenden.

Zu Ziffer 1:

Durch den konsequenten Anstieg der Zahlen und auch um den örtlichen Begebenheiten der Stadt Leipzig gerecht zu werden, ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den unter Ziffer 1 dieser Verfügung benannten Plätzen und Bereichen angezeigt soweit dies durch die SächsCoronaSchVO nicht bereits erfolgt ist. Insbesondere die Fußgängerzonen sind bereits von § 3 Abs. 1 Nr. 10 SächsCoronaSchVO erfasst. Diese ergänzende Anordnung ist erforderlich, da die benannten Plätze und Bereiche nicht Fußgängerzone i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 10 SächsCoronaSchVO sind. Allerdings sind diese Bereiche auf Grund ihrer Frequentierung als potentielle "Hotspots" der dort regulär erfolgenden Kreuzung verschiedener (Fußgänger-) Verkehrsflüsse, mit Fußgängerzonen vergleichbar. In Übertragung der Zielrichtung der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 10 SächsCoronaSchVO sind sie daher entsprechend einer Fußgängerzone zu behandeln. Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugedachten besonderen Schutz erfährt. Die in Ziff. 1 angeordnete Maßnahme dient insgesamt genau diesem Schutzzweck und ist verhältnismäßig. Insbesondere ist sie die aktuell mildeste Maßnahme zur Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus.

Zu Ziffer 2 und 3:

Durch den weiteren Anstieg der Zahlen und auch um den örtlichen Begebenheiten der Stadt Leipzig gerecht zu werden, ist die Anordnung des zeitlich begrenzten Alkoholabgabeverbots sowie des generellen Alkoholkonsumverbots in Fußgängerzonen sowie auf den unter Ziffer 1 dieser Verfügung benannten Plätzen und Bereichen angezeigt.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Durch die Ordnungsbehörden wurde wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Insbesondere die in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung benannten öffentlichen Plätze zählen zu stark frequentierten Bereichen, in denen sich immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen aufhalten und die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen.

In Fußgängerzonen kann es ebenso schnell zu vermehrten Menschenansammlungen kommen, die Alkohol konsumieren, sodass nach dem Sinn und Zweck dieses Verbots auch die Fußgängerzonen von dem Alkoholkonsumverbot umfasst werden. Die in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze und Bereiche sind auf Grund ihrer starken Frequentierung insofern mit Fußgängerzonen vergleichbar.

Im Gegensatz zu ländlich geprägten Strukturen gibt es im Stadtgeschehen eine Vielzahl von gut zu erreichenden Verkaufsangeboten von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken. Das Verkaufsverbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor Verkaufsstellen vermieden.

Diese Maßnahmen sind deshalb geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 4:

Da die 7-Tage Inzidenz in Leipzig derzeit bei 125,4 Neuinfektionen/100.000 Einwohner liegt, ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 SächsCoronaSchVO ein Verbot der Erwachsenenbildung als weitere Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie anzuordnen.

Zu Ziffer 5:

Trotzdem die SächsCoronaSchVO die weitere Beschränkung von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO erst bei andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen verpflichtend vorsieht, so sieht die Stadt Leipzig keine andere Möglichkeit, als mittels der unter Ziffer 5 verfügten Maßnahme, den kontinuierlichen Anstieg der Infektionszahlen auszubremsen um die Nachverfolgung aller Infizierten vor Ort zu gewährleisten und die Infektionskontrolle wieder vollständig zu ermöglichen.

Die Stadt Leipzig ist aufgrund ihrer geschichtlichen Stellung, als Ort der Friedlichen Revolution, gerade in diesen Zeiten, in denen die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen einen starken Einschnitt in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen, Anlaufpunkt um gerade hier für Freiheitsrechte zu demonstrieren. Die Stadt Leipzig verzeichnet seit September 2020 einen starken Anstieg an Versammlungsanmeldungen. Bis zum 30.11.2020 waren es 289 angemeldete Versammlungen. Diese stehen unter einem vielgestaltigen Motto, größtenteils jedoch in Zusammenhang mit Corona.

Insbesondere im räumlich beengten Innenstadtbereich soll die Ansammlung einer Vielzahl von Menschen aus den umliegenden Landkreisen mit Inzidenzwerten von weit über 200 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch aus dem gesamten Bundesgebiet beschränkt werden. Teilweise erfolgen Mobilisierungen zur Teilnahme an Versammlungen deutschlandweit. Die generelle Empfehlung auf Reisen und Besuche zu verzichten, wird damit unterlaufen. Die Anreise zu einer Demonstration gilt nicht als touristische Reise.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf maximal 500 Teilnehmer soll für eine Minimierung des Ansteckungsrisikos und die Einhaltung der Regelungen nach § 9 SächsCoronaSchVO für die Versammlungsteilnehmer sorgen. Insbesondere im Innenstadtbereich soll durch die Maßnahme für Unbeteiligte und Passanten die Möglichkeit erhalten werden unbehelligt und insbesondere unter Wahrung der Regelungen zum Infektionsschutz ihrer Wege zu gehen ohne gezwungen zu sein, zusätzlich einem unkontrolliert verbreiteten Versammlungsgeschehen auszuweichen.

Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugedachten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zur Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von den genannten Höchsteilnehmerzahlen abzuweichen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar erscheint.

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf maximal 500 ist zur unmittelbaren Umsetzung der mit dieser Anordnung verfolgten Ziele des Infektionsschutzes und vor dem Hintergrund zahlreicher weiterer angekündigter und zu erwartender Versammlungsgeschehen in der unmittelbaren Zukunft erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Rechtsamt, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1. Der Widerspruch kann unter rechtsamt@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
- 2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen in Ziff. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs.8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 15.03.2000. Eine Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken in die Leipziger Volkszeitung und durch Aushang an der

Bekanntgabestelle im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig (Bekanntmachungstafeln in der Unteren Wandelhalle). Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Leipzig abgerufen und eingesehen werden.